

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden für den Verpflichtungszeitraum als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die zusätzlichen Ausgaben sowie der Einkommensausfall, die durch den Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entstehen. ²Anstelle der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben werden die Kostenpauschalen angesetzt, die vom Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft zentral und einheitlich festgestellt wurden.

5.3 Höhe der Zuwendung

¹Die Höhe beträgt bundeseinheitlich 382 Euro/ha Ackerfläche und 1 527 Euro/ha Dauerkulturfläche (Wein- und Obstbau). ²Grundlage für die Berechnung der Zahlung sind die mit dem Mehrfachantrag im Flächen- und Nutzungsnachweis beantragten Nutzungsschläge.

5.4 Mehrfachförderung

¹Neben einer Zuwendung nach dieser Richtlinie dürfen für denselben Zweck andere Mittel der öffentlichen Hand nicht in Anspruch genommen werden.

²Kombinationen mit Agrarumweltmaßnahmen für dieselben Flächen sind zulässig, sofern diese über die Einschränkungen gemäß der vorliegenden Bekanntmachung hinausgehen.

³Die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und die Direktzahlungen können gewährt werden, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.